





Ihr Schornsteinfegermeister

schützt Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt

Dieter und Michael Pohl

Beratungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe – gemäß 1. BlmSchV



Beratungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe - gemäß 1. BlmSchV

Information zur 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV gilt ab 22.03.2010)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, liebe Betreiberin und Betreiber.

Sie sind, wie bereits in Ihrem Feuerstättenbescheid angekündigt, bei bestehenden Feuerstätten von Ihrem Schornsteinfeger, hinsichtlich der sachgerechten Bedienung, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen zu beraten.

Trotz dieser gesetzlichen Regelung sind wir überzeugt, dass Ihre Öfen bereits jahrelang fachgerecht und umweltfreundlich betrieben werden. Ein Beweis dafür wäre, dass uns kaum Nachbarschaftsbeschwerden bekannt sind!





1. Beratung:

Hinweise zu den handbeschickten Festbrennstofffeuerstätten:

Die Bedienungsanleitung Ihres Ofens kennen Sie. Die Aufstellungsbedingungen, die Abstände zu brennbaren Gegenständen, der Fußbodenschutz, die Verbrennungsluftversorgung wurden beachtet und die Gefahren bei Abluftventilatoren (z.B. Küchendunsthaube, Abluftwäschetrockner – führen zu Rauchgasrückstrom / Rauchgasaustritt!) sind Ihnen bekannt.

Was passiert bei der Verbrennung, die in drei Phasen erfolgt?

In der Trocknungsphase wird das im Brennstoff enthaltene Wasser verdampft (bis 100 °C). In der Entgasungsphase (bis 300 °C) werden energiereiche, brennbare Gase (Kohlenwasserstoffe) ausgetrieben. Der Abbrand dieser flüchtigen Bestandteile, die etwa 80% der Holzsubstanz ausmachen, ist an den langen, gelben Flammen erkennbar. Bei der Ausbrandphase wird die Holzkohlenglut bei Temperaturen um 500 bis 800 °C verbrannt.







Was beeinflusst die Emissionen?

Die Voraussetzung eines geringen Schadstoffauswurfes ist die Verwendung von trockenem Holz. Notwendig ist die ausreichende Verbrennungsluftzuführung. Besonders schädlich wirkt die Drosselung der Luftzufuhr während der Entgasungsphase (Schwelbrand!). Mangelnde Luftzuführung bedeutet Wärmeverlust, Ruß- und Kohlenmonoxidbildung (Staub und CO). Beim Nachlegen gilt, häufig kleinere Mengen als selten große!

Die regelmäßige Wartung bzw. Reinigung der gesamten Feuerungsanlage (Feuerstätte, Verbindungsstück und Schornstein spart Brennstoff, Energie und schützt die Umwelt.

Anforderungen an Feuerstätten, die zu beachten sind und eventuell für Sie wie folgt zutreffen:

Anforderungen, die an Feuerstätten für Holzverbrennung gestellt werden:

- Die meisten der früheren Öfen (aus DDR Zeit) sind für die Verbrennung von Kohle (Koks) konstruiert.
- Für diese Öfen gilt eine Übergangsregelung der Nachrüstung zur Reduzierung der Staubemissionen bzw. Austausch, die abhängig vom Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Errichtung ist.
- Hier bedanken wir uns für Ihre Unterstützung bei diesen Feststellungen. Die Bescheinigungen mit den Erläuterungen und evtl. Fristen werden Ihnen demnächst übergeben.

Neuere Öfen wurden für die Holzverbrennung entwickelt, die Ihnen als Kaminofen, Kamin mit Heizeinsatz, Holz-, Holzvergaser-, Pelletofen / -kessel u. a. bekannt sind:

- Für diese gilt die Typprüfung des Herstellers, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden. Service für unsere Kunden! Diese Prüfstandsbescheinigung wird alternativ von uns beschafft!
- Keine Nachrüstverpflichtungen für Kachelofen, offenen Kamin, Herd oder Feuerstätten, die ausschließlich der Raumbeheizung dienen (Kehrhäuser, ohne zentrale Beheizung).





Hinweise zur Lagerung des Brennstoffes Holz:

Es darf nur mit trockenem Holz mit einem Feuchtigkeitsgehalt von max. 25% geheizt werden. Das gespaltene Holz braucht zum Austrocknen mind. 2 Jahre bei der Lagerung im Freien – aufgeschichtet möglichst an belüfteter, sonniger und regengeschützter Stelle (ideal Südseite).

Feuchtes Holz nicht im Keller stapeln! Nur trockenes Holz kann in einem belüfteten Keller lagern. Die Messung des Feuchtegehaltes ist z. Z. nur bei Scheitholz durchführbar (vorgeschrieben bei Zentralheizung ab 2015). Auf persönlichen Wunsch ermitteln wir gern die Feuchte Ihres Brennholzes. Der Heizwert von Brennholz erhöht sich je trockener es zur Verbrennung gelangt!

3. Beratung:

Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen:

In Feuerungsanlagen dürfen nur Brennstoffe nach § 3 der 1. BlmSchV eingesetzt werden.

Auszug von haushaltsüblichen Brennstoffen:

- 1. Steinkohle, Steinkohlekoks
- 2. Braunkohleprodukte (Braunkohlebriketts)
- 4. naturbelassenes stückiges Holz, insbesondere in Form von Scheitholz (Reisig, Zapfen, etc.)
- 5 a. naturbelassene Presslinge, Holzbriketts, Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach den brennstofftechnischen Anforderungen mit gleichwertiger Qualität



Nicht zulässig ist das Verheizen von:

- Holz, das mit Holzschutzmitteln, Farben / Lacken behandelt ist
- Papier, Verpackungsmaterial und andere Abfälle

Ab 22.03.2010 gelten neue Ableitbedingungen nach § 19 der 1. BlmSchV. bei Errichtung oder wesentlicher Änderung der Art und Menge der Emissionen! Hier müssen u. a. die Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Festbrennstofffeuerungsanlagen in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen!

Bitte entsorgen Sie die Asche weiterhin nur in den vorgesehenen Behältnissen. Heiße Asche darf nur in vorhandenem feuerfesten Gefäß mit Deckel auf nicht brennbarer Unterlage gelagert werden!









Kontakt

Bei auftretenden Fragen stehen wir Ihnen gern weiterhin beratend zur Seite.



Ihr Dieter und Michael Pohl Schornsteinfegermeister Bozener Weg 10 01217 Dresden

Tel. / Fax: 0351 4014904 Mobil: 0172 7961146 Mobil vor Ort: 0173 5619406

E-Mail: info@bsm-dieterpohl.de Internet: www.bsm-dieterpohl.de





Schornsteinfegermeisterbetrieb seit 1980